

Dr. Bernhard Heitzer
Präsident des Bundeskartellamtes

„Grundlagen einer Wirtschaftsverfassung des Wettbewerbs“

Rede

bei der
Veranstaltung
„60 Jahre Soziale Marktwirtschaft“
des Bundes katholischer Unternehmer
am 5. November 2008, Bonn

I. Einleitung

Reden sollten sich eigentlich immer an der Zielgruppe orientieren. Von dieser Vorgabe mache ich heute mal eine Ausnahme und beginne meine Rede mit Martin Luther:

„Die Monopole und großen Gesellschaften sind das Hauptübel, sie steigern die Preise, saugen alle Welt aus, alles Geld muss in ihren Schlauch sinken und geschwemmt werden. Könige und Fürsten sollten hier dreinsehen und nach strengem Recht solches wehren.“

Nun berufen sich die Kartellbehörden – Könige und Fürsten sind als Adressaten des Lutherschen Aufrufs nicht mehr präsent – nicht unbedingt auf Martin Luther, sondern vielmehr auf Ludwig Erhard. Aber der Grundgedanke, dass ein strenges Recht den Monopolen wehrhaft entgegenstehen soll, gilt heute wie damals.

Wie aber die Entwicklung des Kartellrechts als eine der Grundlagen einer wettbewerblichen Wirtschaftsverfassung verlaufen ist, will ich Ihnen im folgenden anhand einer Bestandsaufnahme über Ziele, Leitbilder und Bedeutung des Kartellrechts aufzeigen.

An der ursprünglichen ordnungspolitischen Konzeption, die dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugrunde liegt, hat sich bis heute zwar nichts geändert. Gleichwohl sind europäische und internationale Entwicklungen und Diskussionen am Kartellrecht in den letzten 50 Jahren auch nicht spurlos vorübergezogen.

Der Weg zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Deutschland war kein leichter.

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches sahen die Alliierten es als vordringliches Ziel an, die wirtschaftlichen Kräfte der besetzten Gebiete konsequent zu kontrollieren.

Sie waren der Überzeugung, dass die wirtschaftliche und militärische Macht des Deutschen Reiches ein unmittelbares Resultat der stark konzentrierten und kartellierten Wirtschaft war.

Die Zerschlagung der I.G. Farben und der kartellierten Schwerindustrie im Ruhrgebiet wurden als Kampf gegen die potentielle Wiedergewinnung militärischer Stärke gesehen.

Die ersten Versuche, Dekartellierungsgesetze im „Land der Kartelle“ zu erlassen, stießen auf deutscher Seite nur auf wenig Gegenliebe – insbesondere auch bei den Vertretern der deutschen Industrie.

Erst mit dem Einfluss der „Freiburger Schule“ mit Leonhard Miksch, Walter Eucken und Franz Böhm änderte sich das.

Ludwig Erhard nutzte diesen „drive“ der Freiburger Schule politisch. Dennoch stand er als Bundeswirtschaftsminister wahrlich vor keiner leichten Aufgabe. Er war angesichts der prekären Versorgungslage ja auf die deutsche Industrie angewiesen, wollte aber gleichzeitig Wettbewerbshemmnisse beseitigen.

Es bedurfte immerhin zwölf Gesetzesentwürfe, eines Kraftakts gegen den eigenen Kanzler Adenauer und ein bisschen amerikanischen Drucks bis das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor nunmehr 50 Jahren in Kraft treten konnte.

Die vom Gesetz ausgenommenen Wirtschaftsbereiche waren allerdings zahlreich: Post, Bahn, Flugverkehr, Versorgungsunternehmen, Erzeugervereinigungen, Banken, Versicherungen und Bausparkassen.

Das GWB bestand zunächst auch nur aus den Bereichen Kartellbekämpfung und der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen.

Erst 1973 kam die Fusionskontrolle zum Aufgabenspektrum hinzu.

Man hatte erkannt, dass die bis dahin nur erforderliche Anzeige von Zusammenschlüssen ab einem Marktanteil von 20 % nicht verhinderte, dass Unternehmen marktbeherrschend werden. Um zu vermeiden, dass das Kind in den Brunnen fällt, hat der Gesetzgeber den Brunnen mit dem Deckel Fusionskontrolle abgedichtet.

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen müssen seitdem beim Bundeskartellamt angemeldet werden. Sie sind zu untersagen, wenn durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.

II. Wettbewerbspolitisches Leitbild des GWB und Ökonomisierung

Mit den Instrumenten der Fusionskontrolle, dem Kartellverbot und der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen schützen wir die Grundlagen einer wettbewerblichen Wirtschaftsverfassung.

Ursprung und Triebfeder des Kartellrechts ist dabei die Erkenntnis, dass der Wettbewerbsprozess für fast alle Bereiche einer Volkswirtschaft der überlegene Steuerungsmechanismus ist. Für alle Beteiligten, seien es nun Verbraucher oder Unternehmen, generiert dieser Prozess vorteilhafte Ergebnisse.

Oder um einen sehr schillernden Begriff zu verwenden: Der Wettbewerbsprozess fördert das, was man „Gesamtwohlfahrt“ nennen könnte.

Doch der Weg von dieser Erkenntnis zu konkreten kartellrechtlichen Entscheidungen ist durchaus schwierig. Eine kurze Umfrage hier im Raum, was konkret unter „Gesamtwohlfahrt“ zu verstehen sei, würde dies belegen. Ich vermute, dass wir bei zehn Befragten zehn sehr unterschiedliche Antworten hören würden.

Das deutsche Kartellrecht hat aus diesem Grund von Beginn an nicht das nebulöse Ziel der „Wohlfahrtsmaximierung“ in den Vordergrund gestellt. Im Zentrum stand und steht vielmehr eine bescheidenere, aber dafür auch praxistauglichere Frage:

Was sind die strukturellen Voraussetzungen dafür, dass der Wettbewerbsprozess seine positiven Wirkungen am besten entfalten kann?

Für das deutsche Kartellrecht ergibt sich aus dieser Frage das Ziel des Schutzes und Erhalts wettbewerblicher Strukturen. Dies ist die kartellrechtliche Quintessenz der ordnungspolitischen Grundvorstellungen, die Ludwig Erhard in seinem Buch „Wohlstand für Alle“ umrissen hat.

Allerdings wäre aber nun sicherlich eine Vorstellung extrem fahrlässig – die Behauptung, dass für alle Märkte die strukturellen Voraussetzungen wirksamen Wettbewerbs identisch sind.

Dies ist natürlich nicht der Fall. So finden wir teilweise Marktstrukturen vor, die durch sehr wenige Akteure mit hohen Marktanteilen gekennzeichnet sind, was auf den ersten Blick für wenig Wettbewerb spräche. Aber dennoch können wir – so z.B. auf einigen Technologiemarkten – bei einer genaueren Analyse einen durchaus intensiven und funktionsfähigen Wettbewerb feststellen.

Das Ziel, wettbewerbliche Strukturen zu erhalten, muss von uns daher in jedem konkreten Einzelfall untersucht werden.

Und dafür ist es insbesondere erforderlich, dass wir uns die strukturellen Besonderheiten, die den Wettbewerbsprozess in einem ganz konkret betroffenen Markt maßgeblich bestimmen, jeweils ganz genau ansehen.

In den 50 Jahren seit Inkrafttreten des GWB hat sich unser Detailwissen über die Funktionsmechanismen des Wettbewerbs natürlich kontinuierlich verbessert und verfeinert. Die ökonomische Wissenschaft hat hier Wichtiges geleistet.

Aber lassen Sie mich – da ich selbst Volkswirt bin, durchaus selbstkritisch – feststellen: Wir wissen immer noch nicht genug.

Diese eher zurückhaltende Auffassung wird allerdings derzeit nach meiner Einschätzung nicht überall geteilt. In der wettbewerbspolitischen Diskussion macht vielmehr seit gut zehn Jahren das Schlagwort der „Ökonomisierung des Kartellrechts“ die Runde.

Die Diskussion ist freilich so facettenreich, dass eine Darlegung all ihrer Details den Rahmen der mir zugedachten Zeit sprengen würde. Auf ein zentrales Element, das in dieser Diskussion häufig mitschwingt, möchte ich allerdings eingehen.

Es ist dies die Annahme, dass es aufgrund der großen Fortschritte in der industrieökonomischen Forschung heute nicht mehr erforderlich sei, sich auf die strukturellen Voraussetzungen funktionsfähigen Wettbewerbs zu konzentrieren.

Vielmehr sei es prinzipiell möglich, in jedem Einzelfall die konkreten ökonomischen Auswirkungen genau zu bestimmen und zu messen und das wettbewerbsrechtliche Handeln gewissermaßen einfach daran auszurichten.

Zusammenschlüsse oder bestimmte Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen sollten – so zumindest die teilweise sehr vehement vorgetragene Forderung – nur unterbunden werden, wenn sich die negativen Effekte auf die Konsumentenwohlfahrt auch im Detail nachweisen ließen.

Ich meine, dass mit diesem Ansatz zumindest die ernsthafte Gefahr besteht, dass der effektive Schutz wettbewerblicher Strukturen Schaden nimmt.

Es ist zwar eine der zentralen Herausforderungen des Kartellrechts, die Fortschritte der ökonomischen Wissenschaft aufzunehmen und in die Rechtspraxis zu integrieren. Dadurch können kartellrechtliche Regeln verfeinert und treffsicherer werden.

Wir haben mit der Gründung eines ökonomischen Grundsatzreferats im Bundeskartellamt im vergangenen Jahr die Voraussetzungen geschaffen, um diese Herausforderung noch besser und effektiver als bisher zu bewältigen.

Auf der anderen Seite sollte man aber die Möglichkeiten der Ökonomie auch nicht überschätzen. Das Erfordernis, in jedem Einzelfall detailliert die konkreten Wohlfahrtswirkungen eines Zusammenschlusses oder Marktverhaltens zu belegen, würde die Nachweisanforderungen für kartellrechtliche Eingriffe extrem erhöhen.

Doch leider gilt ein auf die notorischen Meinungsverschiedenheiten zwischen Juristen gemünztes Sprichwort in vielen Fällen auch für die Zunft der Ökonomen: „Zwei Ökonomen, mindestens drei Meinungen und Modelle“.

Eine Erhöhung der Nachweisanforderungen geht daher keineswegs zwangsläufig mit einer verbesserten Treffsicherheit kartellrechtlicher Entscheidungen einher.

Es geht – wie immer im Leben – darum das richtige Maß zu finden.

Eine an den strukturellen Voraussetzungen wirksamen Wettbewerbs ansetzende Kartellrechtspraxis hat sich nicht nur in den vergangenen 50 Jahren in Deutschland bewährt. Sie scheint mir auch grundsätzlich überlegen zu sein.

Insbesondere begrenzt dieser Ansatz die Gefahr, dass das Kartellrecht wegen überbordender Nachweisanforderungen – z.B. vor Gerichten – zu Tatenlosigkeit führt.

III. Effektivität der Kartellrechtsdurchsetzung

Ein zentraler Baustein der Aufrechterhaltung der wettbewerblichen Wirtschaftsverfassung ist das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und abgestimmter Verhaltensweisen von Unternehmen. Dieses Kartellverbot galt Ludwig Erhard als der Nukleus eines wirksamen Kartellrechts, weil – Zitat – „in dem Faktum kollektiv gebundener Preise an sich ... ein volkswirtschaftlicher Missstand“. – Zitat Ende – zu erblicken ist (Ludwig Erhard, Wohlstand für Alle, Nachdruck 1997, S. 177).

Die hohe Sozialschädlichkeit von Preis- und Gebietsabsprachen, Quoten- oder Kundenaufteilungen war und ist der Grund, warum der Gesetzgeber von Anfang an die kartellbehördliche Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen allein als nicht ausreichend ansah.

Das Kartellverbot ist somit eine zentrale Grundlage unserer wettbewerblichen Wirtschaftsverfassung.

Das GWB ließ von Anfang an allerdings unter bestimmten Umständen auch Ausnahmen vom Kartellverbot zu. Ich habe ja bereits den ursprünglichen umfangreichen Katalog von sektorspezifischen Ausnahmen erwähnt.

Von dieser Sektoralisierung des Kartellrechts sind wir aber über die Jahre aus gutem Grund abgekommen. Heute gibt es daher im GWB eine einheitliche Klausel, die die Voraussetzungen bestimmt, unter denen Vereinbarungen von Unternehmen vom Kartellverbot freigestellt sind.

Dies ist vor allem dann der Fall, wenn solche Vereinbarungen unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen.

Daher haben wir zum Beispiel im Verfahren um die Vermarktung der Fußballrechte darauf geachtet, dass die Verbraucher auch eine zeitnahe zusammenfassende Berichterstattung als Alternative zum Pay-TV empfangen können.

Unverändert und unnachgiebig verfolgen wir weiterhin Absprachen über Preise, Liefergebiete, Kunden oder Lieferquoten, die sogenannten hard-core-Kartelle.

Die effektive Bekämpfung von hard-core-Kartellen hat sich in den zurückliegenden Jahren übrigens zu einer Schwerpunktaufgabe des Bundeskartellamtes entwickelt. Wir können solche Kartelle nicht nur untersagen, sondern auch hohe Bußgelder aussprechen.

Bis zu zehn Prozent des Umsatzes des vorausgegangenen Geschäftsjahres kann den Beteiligten einer Kartellabsprache als Bußgeld auferlegt werden.

Im letzten Jahr haben wir so zum Beispiel 435 Millionen Euro Bußgeld verhängt.

Sie können sich vorstellen, dass wir bei der Aufdeckung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen auch auf Hinweise aus dem unmittelbaren Umkreis der Betroffenen angewiesen sind, also auf Kunden, Händler, Lieferanten oder den Kartellanten selbst.

Von herausragender Bedeutung für die Aufdeckung von Kartellen ist für uns die sog. „Bonusregelung“, die das Bundeskartellamt vor acht Jahren eingeführt und in 2006 neu gefasst hat.

Dabei handelt es sich um eine Kronzeugenregelung für Kartellanten.

Einem kooperativen Kartellanten können bis zu 100 % des Bußgeldes erlassen werden.

Allerdings kann nur das Unternehmen, das zuerst kommt, mit einem vollständigen Bußgelderlass rechnen.

Seit ihrer Einführung konnten wir die Aufklärungsquote deutlich steigern. Allein 2007 haben wir 41 Bonusanträge in zwölf Verfahren erhalten.

Und auch bei der Europäischen Kommission gehen 85 % aller Kartellverfahren auf Selbstanzeigen von Kartellanten zurück¹.

Als Beispiel sei hier nur das Aufzugskartell genannt, das die Europäische Kommission Anfang 2007 mit einer Geldbuße von 992 Mio. Euro belegte. Die Bonusregelung ist also ein wichtiges Instrument, um die Spielregeln des Wettbewerbs durchzusetzen, sie ist nahezu unerlässlich geworden.

Verstöße gegen das Kartellverbot können aber auch Anlass für private Schadensersatzklagen sein. Geschädigte Unternehmen oder Verbraucher können so versuchen, die aufgrund eines Kartells überhöhten Preise bei den Kartellanten einzuklagen.

Private Schadensersatzklagen im Rahmen von Kartellzivilverfahren haben für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln aus unserer Sicht aber nur eine flankierende Rolle.

¹ Financial Times Deutschland vom 22. April 2008.

Das Ziel, den durch den Kartellrechtsverstoß verursachten individuellen Schaden des Einzelnen auf dem Klageweg wieder gutzumachen, ist grundsätzlich richtig. Die EU-Kommission fordert seit kurzem eine Stärkung des Kartellzivilverfahrens. Dabei schießt sie nach unserer Meinung aber über das Ziel hinaus:

Zukünftig sollen private Akteure Kartellrechtsverletzer zur Strecke bringen.

Verbände sollen z.B. Schadensersatzklagen im Namen von anonymen Geschädigten erheben können, ohne je von diesen beauftragt worden zu sein.

Ähnlich wie in den USA sollen Klagen möglich werden, in denen das beklagte Unternehmen verpflichtet wird, Informationen über das eigene Geschäft zu liefern (Ausforschungsbeweis).

Einige der Vorschläge der EU-Kommission halten wir für unvereinbar mit wesentlichen Grundgedanken der deutschen Rechtsordnung.

Eine anonyme Verbandsklage entzieht dem durch ein Kartell Geschädigten das Verfügungsrecht über seinen Schadensersatzanspruch.

Das ist ein Widerspruch zum Grundsatz der Privatautonomie, der für unsere Wirtschaftsverfassung ja ebenfalls prägend ist!

Der Ausforschungsbeweis in der Hand privater Parteien birgt sicherlich auch ein hohes Missbrauchspotential zur Ausspähung von Geschäftsgeheimnissen.

In Deutschland ist daher mit gutem Grund ein Ausforschungsbeweis aus dem gerichtlichen Zivilverfahren ausgeschlossen. Dabei sollte es bleiben!

Der wichtigste Einwand gegen die Vorschläge der Kommission ist allerdings:

Die geplanten Rechtsänderungen schaden der Effektivität der Kartellverfolgung durch die Kartellbehörden!

Sie stellen das Primat der staatlichen gegenüber der privaten Kartellverfolgung in Frage.

Die Folge wäre nämlich, dass ein Unternehmen es sich gründlich überlegen würde, ob es einen Bonusantrag stellt!

Denn ein Bonusantrag dürfte sich wohl kaum rechnen, wenn das Unternehmen gleichzeitig zivilrechtliche Haftungsrisiken riskiert, die an die Höhe des erlassenen Bußgeldes reichen und es sogar übersteigen können.

Ich meine, dass es ein falsches Signal ist, wenn wir die private Kartellrechtsdurchsetzung im Sinne der EU-Kommission auf Kosten der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung stärken.

Denn was nutzt die verbesserte private Kartellrechtsdurchsetzung, wenn die Behörden gleichzeitig kaum noch ein Kartell aufdecken?

IV. Gefahren für das Wettbewerbsprinzip

Meine Bestandsaufnahme über die Entwicklung des GWB als Grundlage unserer Wirtschaftsverfassung wäre unvollständig, wenn ich nicht auch auf die jüngeren Entwicklungen einginge, die die Bedeutung des Wettbewerbsprinzips an sich schmälern.

An dieser Stelle geht es um die Gefahren für den Wettbewerb durch Maßnahmen des Staates selbst. Die Zeichen der jüngsten Zeit sind eher düster. Die von mir eben geschilderten Bemühungen um ein einheitliches Kartellrecht drohen durch einige Entwicklungen konterkariert zu werden.

Vor kurzem hat der Deutsche Bundestag den EU-Reformvertrag ratifiziert. Sein Inkrafttreten auf europäischer Ebene ist noch von Ungewissheiten begleitet.

Was wir aber schon heute wissen ist, dass im Reformvertrag ein ganz entscheidendes Ziel fehlt:

Das Bekenntnis zu einem „Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“.

Der Hinweis auf einen unverfälschten Wettbewerb soll sich künftig – auf Betreiben Frankreichs - nicht mehr im Zielkatalog des EU-Vertragsrechts finden, sondern an weitaus weniger prominenter Stelle in einer Protokollnotiz.

Diese Verlagerung ist in jedem Fall ein schlechtes wettbewerbspolitisches Signal und wird die Arbeit der Wettbewerbsbehörden in Europa mittel- bis langfristig nicht unbedingt erleichtern.

Dies geht ebenso an die Grundlagen einer wettbewerblichen Wirtschaftsverfassung, wie die jüngsten industriepolitischen Forderungen der französischen EU-Ratspräsidentschaft nach einer europäischen Wirtschaftsregierung.

V. „Europäische Wirtschaftsregierung“ - Staatsfonds

Angesichts der Finanzkrise sollte man nicht in alte protektionistische Argumentationsmuster zurückfallen, wie dies derzeit in Paris wieder praktiziert wird.

Eine Europäische Wirtschaftsregierung oder ein Europafonds, der sich in Industrien einkauft, damit ausländische Staatsfonds keinen Zugriff erhalten, widerspricht den ordnungspolitischen Vorstellungen einer freien Marktwirtschaft. Zu Recht hat die Bundesregierung die französischen Pläne kritisiert.

Aber auch in Deutschland ist dem Protektionismus schon partiell Vorschub geleistet worden:

Erst Ende August hat die Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes das Bundeskabinett passiert. Künftig kann die Regierung den Erwerb von mehr als 25% eines deutschen Unternehmens nachträglich untersagen, wenn dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung entsteht – was immer das sein mag. Definiert ist das nicht!

Diese Regelung ist auf Investoren mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und der EFTA Staaten anwendbar.

Ausgangspunkt der Gesetzesänderung war die Befürchtung, dass ausländische Staatsfonds über Beteiligungen an deutschen Unternehmen einen Einfluss auf strategisch bedeutsame Branchen oder Unternehmen ausüben.

Ist es nun Absicht oder Versehen, dass so gut wie nichts darüber bekannt wurde, von welcher geringen Bedeutung die Beteiligung ausländischer Staatsfonds – gerade von chinesischer oder russischer Seite – tatsächlich ist?

Unabhängig davon: Derartige Schutzmechanismen sind aus wettbewerbspolitischer Perspektive gefährlich. Ihre Anwendung verlangt viel Augenmaß, wenn das Wettbewerbsprinzip nicht beschädigt werden soll.

Die jetzige Regelung aber hat sicherlich auch eine negative Signalwirkung für ausländische Investoren. Aber sie scheint in die derzeitige Stimmungslage zu passen.

Ein Mehr an Staat in der Wirtschaft zu fordern, ist nicht mehr so verpönt wie noch vor ein paar Jahren. Allgemein schwindet in Politik und Öffentlichkeit das Vertrauen in die Marktkräfte. Immer häufiger ist der Ruf nach staatlichen Eingriffen zu vernehmen. Nicht nur bei Banken oder notleidenden Industrien.

Der Gesundheitssektor pocht auf Ausnahmen, der Deutsche Fußball Bund möchte das Wettbewerbsrecht nicht mehr auf sich angewendet wissen, die Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

Dabei hat die Geschichte des GWB bewiesen, dass zu viele Ausnahmereiche der Gesamtwohlfahrt abträglich sind. Nicht ohne Grund wurden sie im Laufe der Jahre gestrichen und die Märkte zunehmend liberalisiert.

Es hatte sich als gesellschaftlicher Grundkonsens die Erkenntnis flächendeckend durchgesetzt, dass unser Wohlstand auf Wettbewerb, Leistung und nur subsidiärem staatlichen Eingreifen beruht.

VI. Finanzmarktkrise

Ein weiteres aktuelles Beispiel staatlichen Eingreifens in die Grundlagen der wettbewerblichen Wirtschaftsverfassung zeigt sich in der Finanzmarktkrise.

Das „richtige“ Maß an staatlichem Eingreifen zur Unterstützung einer Branche ist in diesem Fall außerordentlich schwierig einzuschätzen.

Das Scheitern einzelner Banken ist ja zum Teil hausgemacht. Die Forderung, die Verantwortung für die Schäden selbst zu tragen, ist daher zunächst nur naheliegend.

Allerdings muss man bei Banken den Leitsatz: „Too important to fail“ im Hinterkopf haben. Denn die Kreditwirtschaft ist keine x-beliebige Branche. Banken sind die Adern einer Volkswirtschaft, in denen das Geld zirkuliert. Deshalb kann und will ich die Notwendigkeit des Rettungspakets nicht infrage stellen.

Dennoch sollte dies auf längere Sicht nicht zu einer gänzlichen Ausschaltung ordnungspolitischer Mechanismen führen.

Zwar hat das Finanzmarktstabilisierungsgesetz für den Fall eines staatlichen Engagements in angeschlagenen Banken die Geltung des GWB ausgeschlossen, somit auch die Fusionskontrolle.

Das ist – wie eben geschildert – der aktuellen Schieflage des Weltfinanzsystems geschuldet und im Hinblick auf die offensichtlich drohenden Gefahren auch gerechtfertigt.

Dies darf aber nicht zu einem dauerhaften Verbleib des Staates als Bankenanteilseigner führen.

Die Anteile müssen nach ausgestandener Krise wieder dem privaten Sektor zugeführt werden und das GWB muss daher dann auch wieder Anwendung finden.

VII. Fazit

Ich könnte noch weitere wettbewerbspolitische Sündenfälle anführen, an denen der Bedeutungsverlust des Wettbewerbsprinzips deutlich wird.

Der im Januar 2009 startende Gesundheitsfonds wäre ein aktuelles Beispiel oder auch die zurückliegende Mindestlohndebatte.

Ich will es aber bei dieser Erwähnung belassen und abschließend noch einmal klarstellen:

Verantwortungsbewusstes und zukunftsorientiertes staatliches Handeln sollte möglichst auf Wettbewerb bauen. Wir haben damit in Deutschland gute Erfahrungen gemacht. Die Rationalität von Märkten ist der Rationalität von Bürokratien in aller Regel haushoch überlegen. Auch die Finanzkrise ist kein Anlass dem Wettbewerb „Adieu“ zu sagen. Im Gegenteil: Der Staat ist gut beraten, sich bald wieder auf seine subsidiäre Rolle rückzubesinnen.

Die klassische Formel des Subsidiaritätsprinzips findet sich in der Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* von Papst Pius XI. über die Gesellschaftliche Ordnung. Hier heißt es: „... was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, [kann] ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden“ (Quadragesimo anno, Nr. 79).

In diesem Sinne hat sich der Staat im Rahmen des Möglichen aus dem Wirtschaftsleben herauszuhalten und nur im Rahmen des sozial Notwendigen einzugreifen.

Das ist der Grund, weshalb sich die Väter unserer Wirtschaftsverfassung für eine **Soziale** Marktwirtschaft entschieden haben.

Und eine funktionierende Soziale Marktwirtschaft ist das, was Vertrauen in die wirtschaftlichen Prozesse schafft und den Wohlstand für die nächsten Generationen sichert.